



MARKTGEMEINDE FELIXDORF

Hauptstraße 31, 2603 Felixdorf

☎ 02628/637 11 – 0

Fax: 02628/637 11 – 33

e-mail: gemeinde@felixdorf.gv.at

Protokoll der Gemeinderatssitzung

vom Mittwoch, dem 22. September 2004, um 19 Uhr, im großen Sitzungssaal des
Gemeindeamtes Felixdorf

Tagesordnung:

1. Protokoll der GR-Sitzung vom 13.7.2004
2. Einläufe und Berichte
3. Bericht des Prüfungsausschusses
4. Hauptplatz: Parkplätze vor Sparkasse
5. Reassumierung des GR-Beschlusses vom 5.11.2003 – Punkt 5 (Parkverbot Mayrgasse)
6. Verordnung für Halte- und Parkverbot Mayrgasse
7. Verordnung für Halte- und Parkverbot Siedlergasse
8. Löschung vom Wiederkaufsrecht
EZ 589, Gst. 106/18, Mozartgasse 14, Fam. Stimac
9. Subventionsansuchen
10. Spielplatzverordnung
11. Wohnungsangelegenheiten
12. Personalangelegenheiten

Vorsitz: Bgm. Karl Stieber

Anwesend: Vbgm. Karl Lauermann
die Gf. GR KR Erwin Buchta, Marina Ginner, Walter Kahrer,
Karl Frisch und Mag. Franz Stöger,
die GR Liselotte Handler, Ernst Kratochwill, Ilse Horejs, Robert
Erlacher, Inge Landstetter, Dietmar Wötzl, Peter Proksch,
Margit Harrer, Albert Eder, DI Josef Pressler, Veronika
Böhmer, Anna Pörtl und Gerhard Sponring

Entschuldigt: die GR Manfred Lugger, Michaela Frisch, Dkfm. Dr. Johann
Hackl, Peter Fischer

Unentschuldigt: GR Ing. Oskar Weiss

Schriftführerin: Eva Kulovits

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet um 19 Uhr die Sitzung.

1. Protokoll der GR-Sitzung vom 13.7.2004

Das Protokoll der letzten Gemeinderatssitzung wurde allen Gemeinderäten zugesandt. GR DI Pressler stellt den Antrag, auf Verlesung des Protokolles der letzten Gemeinderatssitzung zu verzichten und es in der vorliegenden Form zu genehmigen.

Dem Antrag wird einstimmig stattgegeben.

2. Einläufe und Berichte

Für die Kondolenzschreiben der Marktgemeinde Felixdorf haben sich bedankt:
Fam. Marschall, Charlotte Grossinger, Fam. Gärtner, Ferdinand Horejs, Karl Nemec, Hermine Duitz und Lore Kerstberger

GR DI Pressler sandte Urlaubsgrüße aus Stockholm.

Das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Straßenbau, hat vom 2. bis 7. Juni 2004 eine Verkehrszählung (Plattenzählung) auf Höhe der OMV-Tankstelle in der Hauptstraße durchgeführt und die Werte mit der Plattenzählung 2001 verglichen. Dabei wurde festgestellt, dass der gesamte LKW-Verkehr, vor allem die längeren Fahrzeugklassen, beträchtlich zugenommen hat. Um die Forderung einer Gewichtsbeschränkung auf der Hauptstraße durchzusetzen, wurde von Seiten der Gemeinde eine Lärm- und Luftgütemessung beantragt, die im Frühjahr 2005 durchgeführt werden soll.

Der Vorsitzende berichtet, dass zu Schulbeginn Verkehrsmaßnahmen gesetzt wurden. An verschiedenen Stellen im Ort wurden „Schutzengel“- und „Bitte nicht so schnell“-Tafeln aufgestellt. Außerdem wurde auf der Hauptstraße die Geschwindigkeit durch eine mobile Tempoanzeige gemessen.

Als Klimabündnisgemeinde hat Felixdorf erstmals den europaweiten „autofreien Tag“ am 20. September 2004 propagiert. Wer bereit war, an diesem Tag auf sein Auto zu verzichten, hatte die Möglichkeit seinen PKW vom 19. auf den 20. September 2004 auf der eingezäunten Sportanlage abzustellen und an einer Verlosung teilzunehmen. Die Sportanlage war zusätzlich von einer Bewachungsfirma abgesichert.

Leider war die Teilnahme an dieser Aktion, die von Gf.GR Frisch organisiert wurde, nicht sehr groß.

Im Zuge der 135 Jahrfeier des NÖ-Landesfeuerwehrverbandes in Tulln, konnte das zukünftige Einsatzfahrzeug der Freiwilligen Feuerwehr Felixdorf, ein Hubsteiger der Marke Scania, von Bgm. Stieber, Ing. Straub und Feuerwehrkommandant Secco am 10. September 2004 am Messegelände in Tulln besichtigt und getestet werden. Das Fahrzeug verfügt über eine Teleskopmastbühne, die bis zu 32 m ausgefahren werden kann, womit auch die Dächer der drei Hochhäuser in Felixdorf erreicht werden können. Die Ausstattung befindet sich am modernsten Stand der Technik. Das Gerät wurde vor knapp einem Jahr bestellt und soll nun Anfang Oktober ausgeliefert werden. Der Kaufpreis von rund € 500.000,-- wird zur einen Hälfte aus dem Katastrophenschutzfond des Landes NÖ und zur anderen Hälfte von der Marktgemeinde Felixdorf bezahlt.

Es gibt noch keinen offiziellen Termin, um dieses neue Einsatzfahrzeug der Felixdorfer Bevölkerung vorzustellen.

Von der Lebenshilfe Felixdorf initiiert, in Kooperation mit der Gemeinde Felixdorf und dem ATUS Felixdorf, soll am 8. Oktober 2004 ein Herbstlauf stattfinden. Der Bewerb richtet sich an Kinder, Jugendliche, Erwachsene, Rollstuhlfahrer und gehandicapte Menschen.

Start und Ziel befinden sich in der Fabrikgasse 15, direkt vor der Lebenshilfewerkstätte Felixdorf im Eurocenter.

Beginn ist um 16.00 Uhr. Kinder haben eine Distanz von 0,8 km, Rollstuhlfahrer von 5,2 km, Erwachsene und Jugendliche von 5,2 km zurückzulegen.

Der Bewerb findet bei jedem Wetter statt und Bgm. Stieber ersucht die Anwesenden daran teilzunehmen.

Im Jahr 2003 wurde mit der Sanierung der Mayrgasse begonnen. Nun soll der Bereich von der „Martin-Mauer“ bis zur Badener Straße erneuert werden.

Die Verkehrsberatung der NÖ Landesregierung hat am 26.7.2004 zur Straßengestaltung Stellung genommen und verkehrsberuhigende Maßnahmen empfohlen. Von Steinabrückl kommend soll auf Höhe des Hauses Harkopf eine Bodenschwelle errichtet werden. Auf Empfehlung der Verkehrsberatung ist eine Fahrbahnbreite von 3,50 m ausreichend. Die restliche Fläche im Bereich der neuen Siedlung sollte mit einem Pflasterstreifen von der Straße getrennt werden, aber zur Fahrbahn niveaugleich sein. Ausweichmanöver sind daher ohne Probleme möglich. Um die Geschwindigkeit auch dann gering zu halten, wenn keine Fahrzeuge im Straßenraum abgestellt sind, sollen Seiteninseln errichtet werden.

Am 9.9.2004 fand eine Besprechung mit den Anrainern über die neue Gestaltung statt.

Der Vorsitzende erklärt, dass noch heuer die Fahrbahn mit 3,50 m hergestellt werden soll. Da aber noch einige Anrainer mit dem Hausbau beschäftigt sind, kann erst im nächsten Jahr nach Fertigstellung der Zäune die Nebenfläche gestaltet werden.

Für die Überfahrt über die Hochquellenwasserleitung der Gemeinde Wien, wurde uns auf Grund einer Besprechung am 20. September 2004 von der NÖ Verkehrsberatung empfohlen, ein 3,5 m Asphaltband zu schaffen, das durch ein Holzgeländer abgesichert werden soll.

Vbgm. Lauermann berichtet, dass in der Straßenausschusssitzung am 25.8.2004 auch über die Gestaltung der Mayrgasse gesprochen hätte werden sollen, die Beschlussfähigkeit jedoch nicht gegeben war.

Die Vorstellung gegen den Abbruchbescheid vom 12.11.2003 in der Bausache Werner Kiss wurde vom Amt der NÖ Landesregierung mit Bescheid vom 1.9.2004 als unbegründet abgewiesen.

Gegen diesen Bescheid ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig. Herr Kiss kann jedoch innerhalb von sechs Wochen ab Zustellung gegen diesen Bescheid beim Verfassungsgerichtshof oder beim Verwaltungsgerichtshof Beschwerde erheben.

Herrn Werner Kiss wurde der Bescheid in die Landesgerichtsstraße in Eisenstadt zugestellt, er ist derzeit dort inhaftiert.

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 13. Juli 2004 stellte die Marktgemeinde Felixdorf nach § 24 NÖ IEVG den Antrag, die NÖ Gemeinderatswahlordnung derart abzuändern, dass das Alter des aktiven Wahlrechtes für die Gemeinderatswahlen auf 16 Jahre herabgesetzt werden soll.

Die Landeswahlbehörde beim Amt der NÖ Landesregierung hat mit Schreiben vom 2.8.2004 den Antrag auf Ausübung des Initiativrechtes gemäß Art. 26 NÖ LV 1979 auf Abänderung der NÖ Gemeinderatswahlordnung als unzulässig abgewiesen.

Begründung: Gem. Art. 26 Abs. 4 NÖ LV 1979 ist eine Initiative auf Aufhebung oder Abänderung eines Landesgesetzes erst drei Jahre nach Inkrafttreten desselben zulässig. Die NÖ GRWO 1994 ist in der Stammfassung am 1. Jänner 1995 in Kraft getreten, am 6. November beschloss der NÖ Landtag eine Novelle, wonach u.a. das aktive Wahlrecht bei Vollendung des 18. Lebensjahres erlangt wird. Diese Novelle trat am 1. Jänner 2004 in Kraft.

LHStv. Heidemaria Onodi teilt mit Schreiben vom 27. Juli 2004 mit, dass die Marktgemeinde Felixdorf die 1. Finanzzuweisung des Bundes in der Höhe von € 71.051,-- erhält.

Die 2. Vergabe der Finanzzuweisung und Anweisung von € 26.322,-- wird uns von LHStv. Onodi am 11. August 2004 mitgeteilt.

Von LR Dipl.Ing. Josef Plank wird eine finanzielle Unterstützung für den Ankauf eines Versorgungsfahrzeuges für die Freiwillige Feuerwehr Felixdorf in der Höhe von € 65.000,-- zugesagt.

3. Bericht des Prüfungsausschusses

GR Horejs berichtet, dass am 14.9.2004 eine angesagte Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss stattgefunden hat.

Die Barkasse und die Sachkonten waren tagfertig gebucht. Es konnten keinerlei Unstimmigkeiten festgestellt werden.

Der Prüfungsbericht wurde vom Bürgermeister und vom Kassenverwalter zur Kenntnis genommen.

4. Hauptplatz: Parkplätze vor Sparkasse

In einem Schreiben der Wiener Neustädter Sparkasse wird auf das Parkplatzproblem vor der Sparkassenfiliale in Felixdorf hingewiesen und ersucht, die 7 Dauerparkplätze vor der Sparkasse Felixdorf, Hauptplatz 2, in eine Kurzparkzone umzuwandeln.

Nach erfolgter Besichtigung der Parkplatzsituation, wurde eine Behinderung im Geschäftsbereich durch Dauerparker festgestellt und gemäß § 43 Abs. 1 Lit b Ziffer 1 der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl.Nr. 159, in der derzeit gültigen Fassung, eine Verordnung ausgearbeitet, die

1. das Parken auf den Parkplätzen quer zur Fahrtrichtung vor dem Gebäude Hauptplatz 2 mittels „Kurzparkzone, Montag bis Freitag von 8.30 bis 16.30 Uhr, Parkdauer 1 Stunde“ für 7 Stellplätze beschränkt, und
2. im Bereich der bestehenden Kurzparkzone vor dem Gebäude Hauptplatz 2 einen Parkplatz als Behindertenparkplatz kennzeichnet.

Eine Kopie der Verordnung liegt dem Original des Protokolles bei.

Gf.GR Stöger befürwortet grundsätzlich die Umwandlung der 7 Dauerparkplätze in eine Kurzparkzone, möchte aber wissen ob auch von anderen Geschäften Ansuchen vorliegen. Der Vorsitzende erklärt, dass entlang der Hauptstraße genug Parkplätze vorhanden sind, am Hauptplatz jedoch nicht. Bedingt durch den neuen Wohnbau am Hauptplatz 2 gibt es hier nicht viele Möglichkeiten zu parken.

Falls andere Geschäftsleute um besonders gekennzeichnete Parkplätze ansuchen, wird dies im Einzelfall zu prüfen sein

Antrag: Vbgm. Lauer mann stellt den Antrag, der Verordnung die Zustimmung zu erteilen

Beschluss: Dem Antrag wird stattgegeben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

GR Harrer verlässt um 19.23 Uhr den Sitzungssaal.

5. Reassumierung des GR-Beschlusses vom 5.11.2003 – Punkt 5 (Parkverbot Mayergasse)

Auf Grund der geringen Fahrbahnbreite in dem Straßenabschnitt Mayrgasse Haus Nr. 14 bis Haus Nr. 20 und der Beschwerde einiger Anrainer über parkende Autos, wurde ein Parkverbot an beiden Straßenseiten verordnet. Da sich nun aber eine andere Möglichkeit zur Lösung des Parkproblem es in diesem Bereich ergeben hat, die unter Punkt 6 der Tagesordnung behandelt wird, ist die Reassumierung des GR-Beschlusses vom 5.11.2003 notwendig.

GR Harrer kommt um 19.26 Uhr wieder in den Sitzungssaal.

Antrag: Vbgm. Lauer mann stellt den Antrag, den GR-Beschluss vom 5.11.2003 zu reassumieren.

Beschluss: Dem Antrag wird stattgegeben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

6. Verordnung für Halte- und Parkverbot Mayrgasse

Laut Vorschlag eines Sachverständigen der NÖ Landesregierung gibt es auch in Straßen mit geringer Fahrbahnbreite, die verkehrspolizeilich ein Halte- und Parkverbot verlangen, die Möglichkeit auf markierten Stellplätzen das Parken zu erlauben.

Auf diese Weise könnte man in diesem Bereich einerseits die Geschwindigkeit reduzieren und andererseits Parkplätze schaffen.

GR Sponring hält den Vorschlag des Sachverständigen für eine gute Lösung. Auch Gf.GR Kahrer ist der Meinung, dass es sich hierbei um einen sinnvollen Versuch der Verkehrsberuhigung handelt.

Gemäß § 43 Abs. 1 Lit b Ziffer 1 der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl.Nr. 159, in der derzeit gültigen Fassung, wurde folgende Verordnung (eine Kopie liegt dem Original des Protokolles bei) ausgearbeitet:

Das Halten und Parken in der Mayrgasse, beginnend an der Grundgrenze zwischen Haus Nr. 14 und 16 bis Haus Nr. 20, wird mittels „Halten und Parken verboten“ an beiden Straßenseiten mit dem Zusatz „ausgenommen auf markierten Stellplätzen“ verboten.

Antrag: Vbgm. Lauermann stellt den Antrag, der Verordnung die Zustimmung zu erteilen.

Beschluss: Dem Antrag wird stattgegeben.

Abstimmungsergebnis: 1 Stimmenthaltung (GR Harrer).

7. Verordnung für Halte- und Parkverbot Siedlergasse

Bei Schulbeginn hat es sich leider wieder gezeigt, dass der Bus bei der Volksschule durch parkende Autos an der Durchfahrt gehindert wird. Um das Problem zumindest straßenverkehrsrechtlich in den Griff zu bekommen wurde gemäß § 43 Abs. 1 Lit b Ziffer 1 der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159, in der derzeit geltenden Fassung, folgende Verordnung (eine Kopie liegt dem Original des Protokolles bei) ausgearbeitet:

Das Halten und Parken in der Siedlergasse wird beginnend bei Haus Nr. 11 bis gegenüber Brucknergasse mittels „Halten- und Parken verboten“ verboten. Das bestehende Parkverbot entlang des Gehsteiges der Volksschule in der Siedlergasse wird in diesem Bereich aufgehoben und endet dann bei Beginn des Gehsteiges der Volksschule.

Antrag: Vbgm. Lauermann stellt den Antrag, der Verordnung die Zustimmung zu erteilen.

Beschluss: Dem Antrag wird stattgegeben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

8. Löschung vom Wiederkaufsrecht

EZ 589, GSt. 106/18, Mozartgasse 14, Fam.Stimac

Renate und Gerhard Stimac haben um Löschung des Wiederkaufsrechtes angesucht. Die erforderlichen gesetzlichen Auflagen wurden bereits erfüllt.

Antrag: Gf.GR Kahrer stellt den Antrag, der Löschungserklärung die Zustimmung zu erteilen.

Beschluss: Dem Antrag wird stattgegeben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

9. Subventionsansuchen

Der Volleyball-Club VC-ATUS Felixdorf ersucht um Gewährung einer Subvention für das Jahr 2004 und um einen Zuschuss für 15 Felixdorfer Jugendliche, die im August 2004 an einem Trainingslager in Murau teilgenommen haben.

Der Obmann der Österr. Kinderfreunde Felixdorf, berichtet, dass 14 Kinder aus Felixdorf am heurigen Pfingstlager teilgenommen haben und ersucht um finanzielle Unterstützung.

Antrag: Gf.GR KR Buchta stellt den Antrag, den VC-ATUS Felixdorf wie im Budget vorgesehen mit € 3.000,--, das Trainingslager und das Pfingstlager mit € 30,-- pro Kind zu unterstützen.

Beschluss: Dem Antrag wird stattgegeben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

10. Spielplatzverordnung

Anfang Juli 2004 erhielt die Marktgemeinde Felixdorf einen Brief von Herrn Christian Langer, den er im Namen der Bewohner der Doppelhausanlage „Am alten Sportplatz 4“ verfasst hat. In dem Schreiben wird die Marktgemeinde aufgefordert etwas gegen die starke Lärmbelästigung, vor allem in den Abendstunden, und den Vandalismus auf dem angrenzenden Spielplatz zu unternehmen.

Das Schreiben wurde als Anregung zur Erstellung einer Spielplatzverordnung genommen. Die ausgearbeitete Verordnung wurde in die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung am 13. Juli 2004 aufgenommen. Eine Beschlussfassung war leider nicht möglich, da die ÖVP-Gemeinderatsfraktion diese Verordnung noch in einer Ausschusssitzung, die am 28. Juli 2004 stattfand, besprechen wollte.

Die entsprechende Spielplatzverordnung wird nun von Bgm. Stieber vollinhaltlich vorgelesen. (Eine Kopie liegt dem Original des Protokolles bei.)

GR DI Pressler meldet sich zu Wort. Er ist mit der Formulierung der Textstelle unter § 3 „.....wenn mit einer Geldstrafe nicht das Auslangen gefunden werden kann,....“ nicht einverstanden. Der Vorsitzende erklärt, dass der Text vom RA Dr. Hain geprüft wurde. Gf.GR KR Buchta meint dazu, dass dies zwar eine Formulierung ist, die es im Verwaltungsstrafgesetz gibt, das Sekretariat aber noch einmal nachfragen soll, ob die Textstelle wirklich korrekt ist.

In der Gemeinderatssitzung am 13. Juli 2004 schlug GR Kratochwill vor, die Verordnung auch in türkischer Sprache zu verfassen.

GR Eder fragt, ob die Übersetzung ein 2. Mal überprüft wurde.

Der Vorsitzende erklärt, dass die ursprüngliche Übersetzung nochmals von einer Dame überprüft wurde, die auch für die Bezirkshauptmannschaft in Wr. Neustadt als Dolmetsch tätig ist.

Der Vorsitzende erklärt, dass die abschreckende Wirkung erfahrungsgemäß leider nicht sehr groß sein wird und dass er beabsichtigt, für nächstes Jahr im Budget die Überwachung des Spielplatzes zu berücksichtigen.

Gf.GR Mag. Stöger möchte, dass der Spielplatz von Gemeindearbeitern kontrolliert wird, da sonst die Verordnung sinnlos ist.

Bgm. Stieber gibt zu bedenken, dass die Gemeindearbeiter keine Exekutivgewalt haben.

Gf.GR KR Buchta meint dazu, dass bis jetzt auch die Sicherheitsdienste kein Anhalterecht haben.

Antrag: Gf.GR KR Buchta stellt den Antrag, der Spielplatzverordnung die Zustimmung zu erteilen.

Beschluss: Dem Antrag wird die Zustimmung erteilt, mit der Auflage, die genannte Textstelle überprüfen zu lassen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

11. Wohnungsangelegenheiten

Gf.GR Kahrer berichtet, dass folgende Wohnungsvergaben im Ausschuss vorgeschlagen wurden:

Gemeindewohnungen:

Bahnhofplatz 2/1/1/7	52,43 m ²	Geitner Susanne
Baugasse 5/2	34,80 m ²	Bartl Gerald
Bräunlichgasse 8/1/8	34,00 m ²	Reisacher Mario
Bräunlichgasse 8/2/10	13,60 m ²	Schwendenwein Horst
Bräunlichgasse 14/2/10	34,00 m ²	Wehofschitz Elfriede
Bräunlichgasse 18/1/4	67,60 m ²	Akman Tuncay
Fabrikgasse 5	70,40 m ²	Schreiner Monika
Kirchhoffgasse 3/1	35,60 m ²	Weigl Johann
Mohrstraße 4/1/6	40,00 m ²	Akova Alev (Wohnungszusammenlegung)

Genossenschaftswohnung:

Arbeitergasse 2/2/5	64,40 m ²	Suttner Barbara
Arbeitergasse 2/4/6	97,36 m ²	Reisner Thomas
Bräunlichgasse 9/2/9	76,00 m ²	Hagmann Stefan
Bräunlichgasse 9/3/1	36,00 m ²	Gaider Nadine
Fabrikgasse 2-4/A/1/7	76,34 m ²	Kerstberger Jürgen
Fabrikgasse 2-4/B/13	76,00 m ²	Preis Kornelia
Hauptstraße 10/2/5	84,00 m ²	Spurny Alexander
Hauptstraße 12/2/9	75,00 m ²	Reisz Christine
Hauptstraße 12/2/10	74,37 m ²	Kaplan Banu

Antrag: Gf. GR Kahrer stellt den Antrag, den
Wohnungsvergaben die Zustimmung zu erteilen.

Beschluss: Dem Antrag wird stattgegeben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Da der nächste Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit besprochen wird,
ersucht der Vorsitzende den Zuhörer den Saal zu verlassen.

12. Personalangelegenheiten

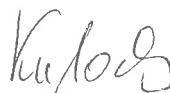
Dieser Tagesordnungspunkt ist im nichtöffentlichen Protokoll niedergeschrieben.

Der Vorsitzende schließt um 20.05 Uhr die Sitzung.

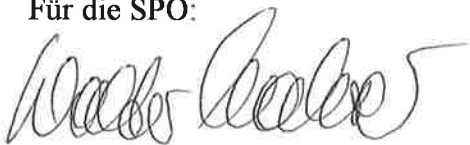
Vorsitzender:



Schriftführerin:



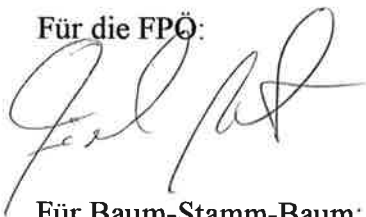
Für die SPÖ:



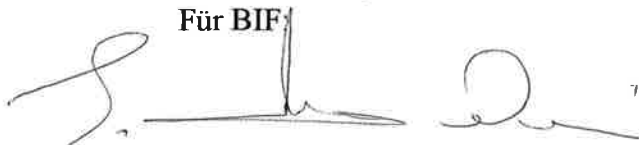
Für die ÖVP:



Für die FPÖ:



Für BIF:



Für Baum-Stamm-Baum:

GR Spouring verweigert die Unterschrift, da für die
Erstellung des Protokolls zu viel Papier verschwendet wird.



MARKTGEMEINDE FELIXDORF

Hauptstraße 31, 2603 Felixdorf

☎ 02628/637 11 – 0

Fax: 02628/637 11 – 33

e-mail: gemeinde@felixdorf.gv.at

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Felixdorf hat in der Sitzung am 22. September 2004 folgende Verordnung beschlossen:

VERORDNUNG

Gemäß § 43 Abs. 1 Lit b Ziffer 1 der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl.Nr. 159, in der derzeit gültigen Fassung, wird aus Gründen der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs im Gemeindegebiet von Felixdorf nachstehendes verordnet:

1. Das Parken auf den Parkplätzen quer zur Fahrtrichtung vor dem Gebäude Hauptplatz 2 wird mittels „Kurzparkzone, Montag bis Freitag von 8.30 bis 16.30 Uhr, Parkdauer 1 Stunde“ für 7 Stellplätze beschränkt.
2. Im Bereich der bestehenden Kurzparkzone vor dem Gebäude Hauptplatz 2 wird ein Parkplatz als Behindertenparkplatz gekennzeichnet.

Gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960, in der derzeit gültigen Fassung tritt diese Verordnung mit der Anbringung der erforderlichen Verkehrszeichen in Kraft.



Ergeht zur Kenntnis an:

Gendarmerieposten Sollenau



MARKTGEMEINDE FELIXDORF

Hauptstraße 31, 2603 Felixdorf

☎ 02628/637 11 – 0

Fax: 02628/637 11 – 33

e-mail: gemeinde@felixdorf.gv.at

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Felixdorf hat in der Sitzung am 22. September 2004 folgende Verordnung beschlossen:

VERORDNUNG

Gemäß § 43 Abs. 1 Lit b Ziffer 1 der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl.Nr. 159, in der derzeit gültigen Fassung, wird aus Gründen der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs im Gemeindegebiet von Felixdorf nachstehendes verordnet:

1. Das Halten und Parken in der Mayrgasse, beginnend an der Grundgrenze zwischen Haus.Nr. 14 und 16 bis Haus.Nr. 20, wird mittels „Halten und Parken verboten“ an beiden Straßenseiten mit dem Zusatz „ausgenommen auf markierten Stellplätzen“ verboten.

Gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960, in der derzeit gültigen Fassung tritt diese Verordnung mit der Anbringung der erforderlichen Verkehrszeichen in Kraft.



Der Bürgermeister

Karl Stieber
Karl Stieber

Ergeht zur Kenntnis an:

Gendarmerieposten Sollenau



MARKTGEMEINDE FELIXDORF

Hauptstraße 31, 2603 Felixdorf

☎ 02628/637 11 – 0

Fax: 02628/637 11 – 33

e-mail: gemeinde@felixdorf.gv.at

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Felixdorf hat in der Sitzung am 22. September 2004 folgende Verordnung beschlossen:

VERORDNUNG

Gemäß § 43 Abs. 1 Lit b Ziffer 1 der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl.Nr. 159, in der derzeitig gültigen Fassung, wird aus Gründen der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs im Gemeindegebiet von Felixdorf nachstehendes verordnet:

1. Das Halten und Parken in der Siedlergasse wird beginnend bei Hausnr. 11 bis gegenüber Brucknergasse mittels „Halten- und Parken verboten“ verboten. Das bestehende Parkverbot entlang des Gehsteiges der Volksschule in der Siedlergasse wird in diesem Bereich aufgehoben und endet dann bei Beginn des Gehsteiges der Volksschule.

Gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960, in der derzeitig gültigen Fassung tritt diese Verordnung mit der Anbringung der erforderlichen Verkehrszeichen in Kraft.



Der Bürgermeister

Karl Stieber
Karl Stieber

Ergeht zur Kenntnis an:

Gendarmerieposten Sollenau

VZ Mandage am 22.9.2004
Stieber



MARKTGEMEINDE FELIXDORF

Hauptstraße 31, 2603 Felixdorf

☎ 02628/637 11 – 0

Fax: 02628/637 11 – 33

e-mail: gemeinde@felixdorf.gv.at

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Felixdorf hat in seiner Sitzung am 22. September 2004 gemäß § 33 der NÖ GO 1973, LGBI 100-12, folgende Verordnung beschlossen:

SPIELPLATZ- VERORDNUNG

§ 1

Anwendungsbereich

Die Bestimmungen dieser Verordnung finden auf allen öffentlich zugänglichen Kinderspielplätzen im Bereich der Marktgemeinde Felixdorf Anwendung.

§ 2

Besondere Bestimmungen

- Die Spielplatzanlagen dürfen zu folgenden Zeiten benützt werden:
in den Monaten Mai bis September von 7 bis 21 Uhr und
in den Monaten Oktober bis April von 8 bis 20 Uhr.
- Eltern haften für ihre Kinder.
- Jede Beschädigung oder Verunreinigung der Spielplatzanlagen sowie der dort befindlichen Spielgeräte, Sitzgelegenheiten und Pflanzen ist verboten.
Das Befahren der Anlagen mit Fahrrädern, Mopeds etc. ist im Interesse der Sicherheit der Spielplatzbesucher strengstens verboten.

- Hunde und sonstige Tiere dürfen in Spielplatzanlagen nicht mitgenommen werden.
- Die Spielplätze werden bei Schnee nicht geräumt und bei Eis nicht gestreut, die Benützung erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 3 Strafbestimmungen

Die Nichtbefolgung dieser Verordnung ist eine Verwaltungsübertretung und wird gemäß Art. VII des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen EGVG 1991, BGBl. 1991/50, idF BGBl. I 2001/137, mit Geldstrafe bis zu € 218,--, wenn aber mit einer Geldstrafe nicht das Auslangen gefunden werden kann, mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Wochen bestraft.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem, nach Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten, das ist der 1. November 2004, in Kraft.


 Für den Gemeinderat
Karl Stieber
 Karl Stieber
 Bürgermeister

Angeschlagen am: ...30. September 2004

Abgenommen am:



MARKTGEMEINDE FELIXDORF

Hauptstraße 31, 2603 Felixdorf

☎ 02628/637 11 – 0

Fax: 02628/637 11 – 33

e-mail: gemeinde@felixdorf.gv.at

22 Eylül 2004 tarihinde Belediye Meclisi üyelerinin yaptığı toplantı sonucunda Madde 33'e (NÖ GO1973, LGBl 100-12) göre verilen karar:

OYUN PARKI YÖNETMELİĞİ

Madde § 1 kullanma alanı

Bu yönetmeliğin hükümleri Felixdorf Belediyesi hudutları içinde bulunan çocuk oyun parklarında geçerlidir.

Madde § 2 özel hükümler

- Oyun parkları belirtilen saatlerde kullanıma açıktır:
Mayıs'tan eylül sonuna kadar saat 7 ve 21 arası
Ekim'den nisan sonuna kadar saat 8 ve 20 arası.
- Veliler çocuklarından sorumludur.
- Oyun parklarında bulunan her cisim ve nesnenin hasar ve zarar görmesi yasaktır.
- Oyun alanına motor ve bisiklet gibi araçlarla girmek yasaktır.
- Köpek veya daha başka hayvanları oyun alanına getirmek yasaktır.



MARKTGEMEINDE FELIXDORF

Hauptstraße 31, 2603 Felixdorf

☎ 02628/637 11 – 0

Fax: 02628/637 11 – 33

e-mail: gemeinde@felixdorf.gv.at

- Oyun alanları karda süpürülmez ve buz olduğunda da tuz dökülmez, bu yüzden karlı ve buzlu havalarda oyun parkına girenler kendileri sorumluluk taşımaktadır.

Madde § 3 cezai hükümler

Bu maddelere (EGVG 1991, BGBl. 1991/50, idF BGBl. I 2001/137) uyulmadığı takdirde 218 €'ya kadar para cezası ve bu da yetersiz bulunursa 2 hafta'ya kadar hapis cezası verilebilir.

Madde § 4 yürürlüğe girmesi

Bu yönetmelik 1 kasım 2004 tarihinden itibaren yürürlüğe girecektir.

Belediye Başkanı

Karl Stieber
Bürgermeister

Angeschlagen am:

Abgenommen am: